

Benutzungsordnung für die Stadtbücherei der Stadt Biberach an der Riß vom 20. Mai 2003

(zuletzt geändert am 16. November 2022)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riß am 12. Mai 2003 folgende Benutzungsordnung der Stadtbücherei beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Biberach betreibt die Stadtbücherei als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Stadtbücherei kann von den Einwohnern der Stadt Biberach benutzt werden. Über die Zulassung auswärtiger Benutzer entscheidet die Stadtbücherei.
- (3) Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung gelten für alle audiovisuellen, digitalen, elektronischen und gedruckten Medien, die die Stadtbücherei im Angebot führt, sowie für Kunstwerke und sämtliche Hilfsmittel zur Mediennutzung.

§ 2 Anmeldung, Benutzerausweis

- (1) Jeder Leser muss sich bei der Anmeldung durch einen gültigen Personalausweis oder die polizeiliche Anmeldebestätigung ausweisen. Bei Kindern bis zu 16 Jahren ist das schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Mit der Anmeldung werden die Benutzungsordnung und die Gebührensatzung der Stadtbücherei in der jeweils gültigen Fassung durch Unterschrift anerkannt.
- (2) Der Benutzer erhält einen Benutzerausweis, der zur Nutzung der Stadtbücherei berechtigt. Dieser Ausweis ist Eigentum der Stadtbücherei und nicht übertragbar. Verbuchungsvorgänge sind nur gegen Vorlage des Benutzerausweises möglich.
- (3) Der Benutzer verpflichtet sich, den Verlust des Benutzerausweises sowie eine Änderung seiner Adresse unverzüglich der Stadtbücherei mitzuteilen. Für ansonsten notwendig werdende Ermittlungsarbeiten seitens der Stadtbücherei ist eine Gebühr zu entrichten. Der Inhaber des Benutzerausweises haftet beim Verlust des Ausweises gegenüber der Stadtbücherei für alle Schäden, die diese im Zusammenhang mit dem Verlust (u.a. auch bei Diebstahl, missbräuchlicher Benutzung durch Dritte) erleidet. Eine Ausweissperre aufgrund eines Ausweisverlustes kann nur gegen erneute Vorlage eines gültigen Personalausweises aufgehoben werden.
- (4) Der Benutzerausweis muss zurückgegeben werden, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind oder wenn es die Stadtbücherei verlangt.

§ 3 Ausleihe

- (1) Die Ausleihfrist für Werke aus der Artothek beträgt 180 Tage, bei Büchern und Karten 28 Tage und bei anderen Medien 14 Tage. Die Medien müssen innerhalb der Ausleihfrist zurückgegeben werden. Für die fristgerechte Rückgabe ist der Entleiher selbst verantwortlich.

- (2) Entsprechend gekennzeichnete Bestände, Zeitungen und die jeweils neuesten Zeitschriften können nicht entliehen werden.
- (3) Ausgeliehene Medien können gegen eine Gebühr vorbestellt werden.
- (4) Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (5) Über eine Verlängerung der Leihfrist entscheidet die Stadtbücherei. Der Antrag auf Verlängerung kann telefonisch und im Online-Katalog gestellt werden. Schriftliche Verlängerungsanträge (Brief, Fax, E-Mail) können nicht bearbeitet werden. Anträge auf Verlängerung der Leihfrist sind erst nach Ablauf einer Sperrfrist und nicht für vorbestellte Medien möglich. Für Ausfälle der EDV, des Rückgabeautomaten und das Nicht-Erreichen des Servers übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung. Für den fristgerechten Antrag auf Verlängerung der Leihfrist ist der Entleiher selbst verantwortlich.

§ 4 Aufenthalt in den Büchereiräumen, Ausschluss von der Benutzung

- (1) Auf Verlangen des Personals muss der Nutzer Einblick in mitgebrachte Taschen und andere Behältnisse gewähren, insbesondere wenn die Sicherheitsschleusen am Ausgang der Bibliothek ein unverbuchtes Medium melden.
- (2) Alle Verhaltensweisen sind in der Stadtbücherei zu unterlassen, die dem ordnungsgemäßen Ablauf des Bibliotheksbetriebes zuwiderlaufen, andere Benutzer stören oder eine Gefährdung für Personen, Gebäude oder Sachen darstellen. Die Benutzer haften gegenüber der Stadtbücherei für Schäden, die aus dem Missbrauch oder der schuldhaften Beschädigung des Bibliotheksguts und aller Einrichtungen resultieren. Eltern haften für ihre Kinder.
- (3) Benutzer, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung oder die Anordnungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden oder in den Ausleihbedingungen eingeschränkt werden. Alle Medien sind elektronisch gesichert. Diebstahl wird in jedem Fall zur Anzeige gebracht und hat den Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung zur Folge. Bei Ausschluss wird der Benutzerausweis einbehalten. Die bezahlte Benutzungsgebühr verfällt.

§ 5 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Alle Medien und Geräte (insbesondere Hard- und Software) sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Für verunreinigte, beschädigte oder verlorene Medien hat derjenige (bzw. dessen Erziehungsberechtigter), auf dessen Benutzerausweis die Medien entliehen worden sind, Ersatz zu leisten. Der Benutzer hat den Zustand der ihm ausgehändigten Medien vor der Ausleihe zu prüfen und etwaige vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Als Beschädigung gilt jede nachhaltige Veränderung, die am Medium vorgenommen wird.
- (2) Bei Ersatz beschädigter oder verlorengegangener Medien wird sowohl der Wiederbeschaffungswert als auch die notwendige Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.
- (3) Die Stadtbücherei übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Benutzung ihrer Medien entstehen, insbesondere nicht für Schäden, die durch digitale Medien an Dateien und Datenträgern, durch audiovisuelle Medien an Abspielgeräten etc. entstehen. Für Gegenstände des Benutzers, die in der Stadtbücherei abhanden kommen, wird keine Haftung übernommen.
- (4) Bei Ausleihe von Kunstwerken aus der Artothek ist der Entleiher verpflichtet, die Kunstwerke, Rahmen und sonstiges Zubehör mit größter Sorgfalt zu behandeln und vor Verschmutzung, Verlust und Beschädigung zu schützen. Kunstwerke dürfen nicht aus ihrem Rahmen entfernt werden, sind sicher aufzuhängen, vor Feuchtigkeit, starker Wärme (z.B. über einer

Heizung) und Lichteinwirkung (z.B. direktes Sonnenlicht) zu schützen. Die Werke sind in der Verpackung zurückzugeben, in der sie übergeben wurden. Für verlorengegangene, zerstörte oder beschädigte Kunstwerke, Passepartouts, Rahmen sowie Glas und Verpackung hat der Entleiher Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten. Kann das Kunstwerk nicht wiederbeschafft werden entspricht der Schadensersatz der Höhe des Verkehrswertes.

(5) Die Bestimmung des Urheberrechtsgesetzes sind zu beachten.

§ 6 Gebühren (siehe Gebührensatzung)

(1) Für die Ausleihe werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres keine Gebühren erhoben. Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Ausnahmen regelt die Gebührensatzung.

(2) Alle Ausleih- und die Verwaltungsgebühren für zusätzliche Serviceleistungen und Ersätze sind in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt. Eine Gebührenliste hängt im Erdgeschoss der Stadtbücherei aus.

(3) Der Zahlungsverkehr für Ausleih-, Mahn-, Vormerk-, Versicherungs- und sonstige Gebühren erfolgt grundsätzlich durch Erteilung eines SEPA-Mandats. Bei Erteilung eines SEPA-Mandats erfolgt eine Benachrichtigung über die Abbuchung spätestens 1 Tag vor der Abbuchung. Für Barzahlungen wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

(4) Für Veranstaltungen, Mieten und zusätzliche Angebote werden variable Entgelte erhoben.

§ 7 Benachrichtigungen

Auf Wunsch des Benutzers kann die Stadtbücherei Benachrichtigungen z.B. Abholbenachrichtigungen für Vorbestellungen per Email/SMS versenden. Für die einwandfreie Funktion des jeweiligen Mail- bzw. SMS- Servers bzw. die fristgerechte Kontrolle der Mailbox/Handys durch den Benutzer übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.07.2003 in Kraft.

Satzung (S) Änderung (Ä) vom	Anzeige an Reg.- Präsidium am	Öffentliche Bekannt- machung am	SZ-Nr.	Vorstehende Fassung gilt ab:
(S) 16.04.1969	21.04.1969	19.04.1969	90	
(Ä) 20.11.1970	27.11.1970	21.11.1970	269	
(Ä) 18.12.1974	20.12.1974	19.12.1974	293	
(Ä) 04.05.1983	15.06.1983	31.05.1983	123	
(S) 13.11.1995	06.02.1996	22.11.1995	270	
(Ä) 29.07.1997	17.09.1997	02.08.1997	176	
(Ä) 28.03.2000	12.05.2000	01.04.2000	77	
(Ä) 04.10.2001	03.12.2001	01.12.2001		
(S) 20.05.2003	17.07.2003	31.05.2003	124	
(Ä) 21.12.2004	22.02.2005	23.12.2004	298	
(Ä) 06.05.2009	20.05.2009	16.05.2009	112	
			BIKO-Nr.	
(Ä) 01.04.2014	30.05.2014	02.04.2014	12	03.04.2014
(Ä) 16.11.2022	30.11.2022	30.11.2022	43	01.01.2023